Benutzungs- und Gebührenordnung

für die Wohnmobilstellplätze am Oskar Fech SeeBad, Lortzingstraße 56 in Schorndorf

§ 1 Nutzerkreis

Der Wohnmobilstellplatz am Oskar Frech SeeBad ist eine öffentliche Einrichtung, die öffentlich-rechtlich geführt wird. Der Stellplatz dient ausschließlich Besuchern der Stadt Schorndorf und dem Oskar Frech SeeBad mit autarken Wohnmobilen zum kurzfristigen Abstellen (maximal fünf Tage) dieser Fahrzeuge (nachfolgend Wohnmobile genannt). Das Abstellen von Wohnwagen (Wohnanhänger), LKWs, Reisebussen, (Verkaufs-)Anhängern und Zelten ist nicht zugelassen.

Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich auf dem Gelände des Stellplatzes aufhalten. Mit dem Betreten der Anlage unterwerfen sich die Benutzer dieser Benutzungsordnung.

Der Platz ist ein öffentlicher Parkplatz im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes Baden-Württemberg. Es gilt die Straßenverkehrsordnung.

§ 2 Aufenthalt, Ver- und Entsorgung

Verkehrstüchtige und zugelassene Wohnmobile können auf dem Stellplatz ohne Voranmeldung gegen eine Gebühr (s.§3) abgestellt werden. Die Fahrzeuge können auf dem gesamten Bereich des westlichen Parkplatzes abgestellt werden. Ein direkter Anspruch auf einen Stellplatz im Bereich der Stromversorgung besteht nicht.

Der Parkplatz ist ganzjährig geöffnet, jedoch ist er kein Campingplatz. Daher sind campingartige Aktivitäten wie z.B. Grillen über offenem Feuer, Spannen von Wäscheleinen, Aufstellen von Markisen und Vorzelten, Waschen und Duschen im Freien etc. nicht gestattet. Kurzzeitiges Aufstellen zur Einnahme von Mahlzeiten ist, soweit andere Benutzer und Benutzerinnen nicht beeinträchtigt werden, zulässig. Anschließend sind die Gegenstände unverzüglich wieder zu entfernen.

Die Nutzung von motorbetriebenen Stromerzeugern (Aggregaten) in und am Fahrzeug ist nicht zugelassen. Im gesamten Platzbereich ist untersagt: das unnötige Laufenlassen von Motoren, das Reparieren oder Waschen der Fahrzeuge, das Ablassen von Kühlwasser, Betriebsstoffen oder Ölen.

Für die Versorgung mit Frischwasser und Strom sowie die Entsorgung von Chemietoiletten stehen gegen Entgelt Stationen mit Münzautomaten zur Verfügung. Die Abwasser- und Fäkalienentsorgung darf nur über die vorgesehenen Entsorgungsstationen erfolgen. Schmutzwasser darf nicht in die Umwelt gelangen. Das Entsorgen von Abwässern außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen ist strafbar und wird geahndet.

Der Stellplatz ist nach der Benutzung sauber zu verlassen. Angefallener Müll ist in haushaltsüblichen Mengen in den aufgestellten Behältern zu entsorgen.

Das Mitbringen von Hunden ist grundsätzlich erlaubt. Hundekot ist durch den Hundebesitzer zu entsorgen. Es herrscht allgemeine Leinenpflicht.

Es gelten die Bestimmungen der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit und zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen (Polizeiliche Umweltschutzverordnung) der Stadt Schorndorf zum jeweils aktuellen Stand.

§ 3 Benutzungsentgelt

Für die Benutzung des Stellplatzes wird eine Gebühr erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit Nutzung des Stellplatzes und beträgt ganzjährig **10,00 € pro Wohnmobil und Tag** (24h). Die Stellplatzgebühr ist ausschließlich an der Kasse im Oskar Frech SeeBad zu entrichten. Der Quittungsbeleg ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe zu platzieren. Der Platz wird regelmäßig kontrolliert.

Bei nächtlicher Anreise, ist morgens bis spätestens 10.00 Uhr die Nutzungsgebühr an der der Kasse im Oskar Frech SeeBad zu entrichten.

Für den Bezug von Frischwasser wird eine Gebühr von 1,00 € pro Einheit (ca.60L) erhoben.

Für die Entsorgung von Abwasser wird eine Gebühr von 1,00 € pro Einheit erhoben.

Für den Bezug von Strom wird eine Gebühr von 1,00 € pro kWh erhoben.

Soweit die Leistungen, die den in dieser Benutzungsordnung festgelegten Entgelten zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, ist in den Entgelten die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetzt jeweils festgelegten Höhe bereits enthalten (Bruttopreise).

§ 4 Nachtruhe

Die Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr ist einzuhalten. Mit Rücksicht auf andere Nutzer des Wohnmobilstellplatzes und Nachbarn sind in dieser Zeit alle Aktivitäten, die Lärm verursachen, untersagt. Auch die Entsorgungsstation darf während der Nachtruhe nicht genutzt werden.

§ 5 Offenes Feuer

Offenes Feuer ist grundsätzlich nicht gestattet. Kochen und Grillen ist nur mit zugelassenem Elektro- oder Gasgrill erlaubt.

§ 6 Haftung, Beschädigung

Das Befahren, Betreten und die Nutzung des Wohnmobilstellplatzes und der Ver- und Entsorgungseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadtwerke Schorndorf Bäderbetriebe haftet nicht für Schäden, die durch den Ausfall der Strom- und Wasserversorgungsstationen sowie durch schuldhaftes, d.h. vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten der Nutzer und durch Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verursacht werden. Es wird kein Winterdienst durchgeführt.

Minderjährige Kinder sind durch ihre Eltern stets zu beaufsichtigen. Für Schäden, die durch ihre Kinder verursacht werden, haften bei Verletzung der Aufsichtspflicht die Eltern.

Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Stadtwerke Schorndorf Bäderbetriebe nur dann ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Bäderbetriebe oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.

§ 7 Aufsicht & Hausrecht

Der Wohnmobilstellplatz ist Eigentum der Stadtwerke Schorndorf Bäderbetriebe und untersteht deren Aufsicht. Die Betreuung des Platzes ist Mitarbeitern der Stadtwerke Schorndorf Bäderbetriebe übertragen. Diese sind Ansprechpartner, um die Aufrechterhaltung seines ordnungsgemäßen Zustandes zu gewährleisten. Den Anweisungen der Mitarbeiter, insbesondere des städtischen Vollzugsdienstes sowie sonstiger berechtigter Personen ist Folge zu leisten.

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung kann durch die Platzverantwortlichen ein Platzverweis oder Platzverbot ausgesprochen & entsprechende Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

Verkehrswidrig oder unberechtigt abgestellt Fahrzeuge oder Anhänger können auf Kosten des Nutzers abgeschleppt werden. Bei Verstößen gegen die Stellplatzgebühr wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 50.00 Euro je Tag fällig.

Betreiber: Stadtwerke Schorndorf Bäderbetriebe

Robert – Bosch Straße 9

73614 Schorndorf

Störungen melden Sie bitte an der Kasse im Oskar Frech SeeBad

Gültig ab 1. März 2025